**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/624**

20. 07. 87

Sachgebiet 312

# Antrag

## der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN

## Keine Zwangsverteidiger für Blinde

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach Absprache mit den Verbänden der Blinden, Gehörlosen, Spätertaubten und Stummen einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung vorzulegen.

Bonn, den 20. Juli 1987

**Frau Nickels**
**Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion**

### Begründung

Mit Wirkung vom 1. April 1987 ist der § 140 der Strafprozeßordnung dahin gehend geändert worden, daß nunmehr für blinde Beschuldigte im Strafverfahren und im Bußgeldverfahren die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist. Diese Änderung ist im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nicht hinreichend thematisiert worden, Verbände der Blinden sind nicht gehört worden.

Die Wirkung der Rechtsänderung ist diskriminierend. Es ist nicht einzusehen, daß allen Blinden gesetzlich unterstellt wird, sie könnten sich nicht selbst verteidigen. Es gibt keinen Grund, warum Blinde nicht in der Lage sein sollen, selbst einzuschätzen, ob sie sich im Straf- oder Bußgeldverfahren verteidigen können. Die Tatsache, daß es blinde Richter und Richterinnen, blinde Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie blinde Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gibt, beweist überdies, daß blinde Menschen sehr wohl mit der Justiz selbstbewußt umgehen können.

Im Zuge einer erneuten Rechtsänderung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung ist auch zu überlegen, ob diese Regelung nicht gleichfalls diskriminierende Wirkung für Gehörlose, Spätertaubte und Stumme hat. Auch insoweit ist es sinnvoll, die Verbände der Betroffenen anzuhören.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333